

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 26. November 1951

57. Stück

241. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 10 Groschen.

242. Verordnung: Durchführung des Kartellgesetzes (2. KartellG.-DV.).

243. Verordnung: Wiederinkraftsetzung der Lastverteilungsverordnung 1949.

244. Verordnung: Wiederinkraftsetzung der Verordnung, betreffend die Beiräte des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler.

241. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Oktober 1951 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 10 Groschen.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 146, werden ab 27. November 1951 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 10 Groschen mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

Das 10 Groschen-Stück wird aus Aluminium mit einem Magnesiumgehalt von 1,5 v. H. geprägt. Es hat ein Stückgewicht von 1,1 g und einen Durchmesser von 20 mm. Auf der oberen Hälfte der Vorderseite zeigt es das Bundeswappen, rechts und links hievon die Wertziffer „10“; in der unteren Hälfte befindet sich die Inschrift „Republik Österreich“. Die Rückseite trägt die Wertziffer „10“, darunter die Jahreszahl der Prägung und in halbkreisförmiger Umschrift das Wort „Groschen“. Die Einfassung besteht aus einem flachen Stäbchen mit laubförmiger Innenkante. Der Rand der Münze ist glatt.

Abbildung.



Die Münzen zu 10 Groschen werden bei allen Bundes- und den übrigen öffentlichen Kassen bis zum Betrag von 20 S zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen. Ferner werden sie von den Bundeskassen nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kassenbestände in gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt. Bei den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank werden die Scheidemünzen ohne Begrenzung in Zahlung und in Umwechslung gegen Banknoten genommen.

Im Privatverkehr ist niemand verpflichtet, sie in einem 10 S übersteigenden Betrag in Zahlung zu nehmen.

Margarétha

242. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951 zur Durchführung des Kartellgesetzes (2. KartellG.-DV.).

Auf Grund des § 22, des § 38 Abs. 3 und des § 39 Abs. 1 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. (1) Die Aufforderung zur Anmeldung der bei Inkrafttreten des Kartellgesetzes bestehenden, bis zum 4. Juli 1951 abgeschlossenen schriftlichen Kartellvereinbarungen (§ 38 Abs. 3 erster Satz des Kartellgesetzes) ist durch Edikt vorzunehmen.

(2) Die Kartellkommission hat so viele Edikte zu erlassen, als zu einer geordneten Erfassung aller in Betracht kommenden Kartelle zeitmäßig notwendig ist. Die einzelnen Edikte sind jeweils an einen oder mehrere Wirtschaftszweige in ihrer Gesamtheit, das zeitlich letzte Edikt ist an alle jene Kartelle zu richten, die bis dahin nicht aufgerufen wurden.

(3) Die Kartellkommission bestimmt unter Beachtnahme auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Erfassung der Kartelle, in welcher Reihenfolge die einzelnen Wirtschaftszweige aufzufordern sind und in welchem zeitlichen Abstand die Edikte einander zu folgen haben. Das letzte Edikt ist jedoch spätestens am 31. Dezember 1952 zu erlassen.

§ 2. (1) Das Edikt (§ 1 Abs. 1) hat zu enthalten:

1. die Aufforderung, die in Frage stehenden Kartellvereinbarungen binnen zwei Wochen nach der Einschaltung des Ediktes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ beim Kartellregister anzumelden;

2. die Belehrung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Rechtsgültigkeit der nicht angemeldeten Kartellvereinbarungen erlischt (§ 38 Abs. 2 des Kartellgesetzes).

(2) Das Edikt ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ einmal einzuschalten und an der Amtstafel des Oberlandesgerichtes Wien durch drei Wochen anzuschlagen; eine Zustellung unterbleibt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit des Kartellgesetzes in Kraft.

Tschadek

243. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 2. November 1951, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der Lastverteilungsverordnung 1949.

Auf Grund des mit dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzten Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, wird verordnet:

Artikel I.

Die Lastverteilungsverordnung 1949, BGBl. Nr. 232, wird mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) Im § 15 Abs. 3, § 17 lit. d, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 ist die Bezeichnung „Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen.

b) § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die im Kalenderjahr 1951 aufgelaufenen Kosten der Lastverteilung sind von den Aufwandsträgern bis längstens 31. März 1952, solche im Kalenderjahr 1952 aufgelaufene Kosten bis längstens 31. März 1953 dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bekanntzugeben.“

Artikel II.

(1) Der Strombezug von Verbrauchern mit einem uneingeschränkten Stromverbrauch von mindestens 1000 kWh monatlich, deren Verbrauch am 30. Juni 1951 durch eine Strombezugsgenehmigung bestimmt war, richtet sich nach dieser Strombezugsgenehmigung, soweit sie nicht durch Maßnahmen der Lastverteilungsorgane geändert wurde.

(2) Verbraucher mit einem uneingeschränkten Stromverbrauch von mindestens 1000 kWh monatlich, deren Verbrauch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch keine Strombezugsgenehmigung bestimmt ist, haben binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung um eine Strombezugsgenehmigung anzusuchen.

Waldbrunner

244. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 2. November 1951, betreffend die Wiedereinkraftsetzung der Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 12. September 1946, BGBl. Nr. 198, betreffend die Beiräte des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler.

Auf Grund des § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 5 und § 8 des mit dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzten Lastverteilungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 255, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 12. September 1946, BGBl. Nr. 198, betreffend die Beiräte des Bundeslastverteilers und der Landeslastverteiler mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) Im § 2 Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und 6, § 3 Abs. 1, 3, 6, 7 und 8, § 4, § 5 Abs. 2, 3 und 4 und § 7 Abs. 4 und 5 ist die Bezeichnung „Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen.

b) Im § 2 Abs. 4 und 5 ist die Bezeichnung „Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen.

c) Im § 3 Abs. 1 haben anstelle der Worte „der Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen, der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Kohlenstelle“ die Worte zu treten „des mit den Aufgaben des Eisenbahnwesens, ferner des mit den Aufgaben des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens betrauten Bundesministeriums sowie der Kohlenholding Gesellschaft m. b. H.“; die Worte „des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und“ haben zu entfallen.

d) Im § 2 Abs. 2 Z. 4 und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 6 und § 6 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 ist die Bezeichnung „Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen“ durch die Bezeichnung „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ zu ersetzen.

e) Im § 6 Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und 6 und § 7 Abs. 1 und 4 ist die Bezeichnung „Landeshauptmannschaft“ durch die Bezeichnung „Amt der Landesregierung“ zu ersetzen.

Waldbrunner